

84/ME

XX. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Punzierung und Kontrolle von Edelmetallgegenständen (Punzierungsgesetz 2000) erlassen und das Einföhrungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I
Punzierungsgesetz 2000**

Edelmetallgegenstände

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für Edelmetallgegenstände, die im Inland erzeugt, zu Handelszwecken ins Bundesgebiet verbracht sowie im Inland gewerbsmäßig oder öffentlich zum Verkauf angeboten oder veräußert werden.

(2) Edelmetallgegenstände im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Gegenstände aus Platin oder Platinlegierungen mit einem Mindestfeingehalt von 950 Tausendstel, wobei dem Platin beigemengtes Iridium diesem gleichzuhalten ist,
2. Gegenstände aus Gold oder Goldlegierungen mit einem Mindestfeingehalt von 585 Tausendstel und
3. Gegenstände aus Silber oder Silberlegierungen mit einem Mindestfeingehalt von 800 Tausendstel.

(3) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf

1. Edelmetallgegenstände mit wissenschaftlichem, künstlerischem, geschichtlichem oder kulturgeschichtlichem Wert, sofern sie vor 1938 erzeugt wurden;
2. Edelmetallgegenstände, die ausschließlich wissenschaftlichen, technischen oder medizinischen Zwecken dienen;
3. Münzen, vorbehaltlich des § 10 Abs. 3;
4. Barren;
5. Halbfertigwaren, wie insbesondere Platten, Bleche, Stangen oder Drähte.

§ 2. (1) Edelmetallgegenstände müssen den in § 1 Abs. 2 genannten Mindestfeingehalt sowohl im Ganzen als auch in den einzelnen Bestandteilen aufweisen. Lötungen an Edelmetallgegenständen dürfen in dem Ausmaß einen geringeren Feingehalt aufweisen oder aus anderen Stoffen bestehen, als dies technisch erforderlich ist.

(2) Die Verbindung von Edelmetallgegenständen mit unedlen Metallbestandteilen ist zulässig, sofern die unedlen Bestandteile sichtbar oder sonst - insbesondere durch die Anbringung einer Unechtbezeichnung oder des Namen des Metalles - leicht erkennbar sind.

(3) Bei einer Verbindung von Edelmetallgegenständen mit Bestandteilen aus anderen Edelmetallen müssen die unterschiedlichen Edelmetalle - insbesondere durch die Anbringung von Feingehaltszahlen - unterscheidbar sein.

(4) Fremde Körper dürfen in Edelmetallgegenständen nur in sichtbarer oder sonst - insbesondere durch Anbringung einer Bezeichnung am Gegenstand - leicht erkennbarer Weise eingeschlossen sein.

Feingehaltsangabe

§ 3. (1) Im Inland erzeugte oder zum Verkauf angebotene Edelmetallgegenstände müssen vorbehaltlich des § 6 Abs. 1 eine Feingehaltszahl tragen, die den Feingehalt angibt. Die Feingehaltszahl muss deutlich sichtbar und leicht erkennbar sein. Die Anbringung mittels Laserpunzierung ist zulässig.

(2) Der Feingehalt ist in Tausendteilen anzugeben. Die Feingehaltszahl muss eine das Edelmetall angegebene Umrandung aufweisen, deren Form durch Verordnung festzulegen ist. Es ist nur die Angabe folgender Feingehalte zulässig:

1. für Platingegenstände
 - a) 950 Tausendstel, mit dem Zusatz PT
2. für Goldgegenstände
 - a) 986 Tausendstel
 - b) 900 Tausendstel
 - c) 750 Tausendstel
 - d) 585 Tausendstel
3. für Silbergegenstände
 - a) 925 Tausendstel
 - b) 900 Tausendstel
 - c) 835 Tausendstel
 - d) 800 Tausendstel

(3) Auf Edelmetallgegenstände, die einen in Abs. 2 nicht vorgesehenen Feingehalt haben, ist der nächstniedrigere der in Abs. 2 genannten Feingehalte anzubringen. Eine Unterschreitung des angegebenen Feingehaltes ist nicht zulässig.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht für außerhalb des Bundesgebietes erzeugte Edelmetallgegenstände, die mit einer in einem Mitgliedstaat des EWR nach dessen Rechtsvorschriften zulässigen Art der Feingehaltsangabe versehen worden sind, sofern die Punzierung die Art des Edelmetalles und dessen Feingehalt angibt.

§ 4. (1) Bei Edelmetallgegenständen, die aus einem einzigen Edelmetall bestehen, ist die Feingehaltszahl jedenfalls auf dem Hauptteil anzubringen. Dies gilt auch, wenn der Gegenstand aus mehreren trennbaren Teilen besteht.

(2) Bei Edelmetallgegenständen, die aus einem einzigen Edelmetall jedoch aus unterschiedlichen Legierungen bestehen, ist die Feingehaltszahl für jede einzelne Legierung zumindest einmal anzubringen.

(3) Bei Edelmetallgegenständen, die aus unterschiedlichen Edelmetallen bestehen, ist die entsprechende Feingehaltszahl für jedes Edelmetall und jede Legierung zumindest einmal anzubringen.

(4) Eine Feingehaltszahl gemäß Abs. 2 und 3 darf nur auf einem ihren Angaben entsprechenden Teil des Edelmetallgegenstandes angebracht werden. Bei Edelmetallgegenständen, die aus edlen und unedlen Metallen bestehen, ist die Feingehaltszahl auf den aus Edelmetallen bestehenden Teilen anzubringen.

(5) Bei Edelmetallgegenständen, die mit Auflagen aus edlen Metallen versehen sind, ist der Feingehalt des Grundmetalles anzugeben. Die Angabe des Feingehaltes der Edelmetallauflage ist nicht zulässig.

(6) Bei aus unedlen Metallen hergestellten Gegenständen, die mit Auflagen aus edlen Metallen versehen sind, ist die Angabe eines Feingehaltes nicht zulässig.

(7) Bei Edelmetallgegenständen auf denen wegen ihrer Kleinheit oder sonstigen Beschaffenheit nicht die Anbringung sämtlicher gemäß Abs. 2 bis 5 sowie §§ 3 und 5 erforderlicher Punzen möglich ist, hat die Bezeichnung in folgender Reihenfolge zu erfolgen: Verantwortlichkeitspunze, Feingehaltszahl für Silber, für Gold und dann für Platin. Bei verschiedenen Feingehalten sind die Feingehaltszahlen in aufsteigender Reihenfolge anzubringen.

Verantwortlichkeitspunzen

§ 5. (1) Im Inland erzeugte oder zum Verkauf angebotene Edelmetallgegenstände müssen vorbehaltlich des § 6 die gemäß § 13 registrierte Verantwortlichkeitspunze des gemäß § 8 Abs. 2 und 3 für die Prüfung und Punzierung Verantwortlichen tragen.

(2) Die Verantwortlichkeitspunze muss deutlich sichtbar und leicht erkennbar auf dem Hauptkörper des Edelmetallgegenstandes angebracht sein. Die Anbringung mittels Laserpunzierung ist zulässig.

(3) Die Verantwortlichkeitspunze hat die Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens oder der Firma des gemäß § 8 Abs. 2 und 3 für die Prüfung und Punzierung Verantwortlichen zu enthalten. Von der Münze Österreich Aktiengesellschaft geprägte Medaillen und Plaketten sind mit dem Zeichen der Münze Österreich Aktiengesellschaft zu versehen.

Ausnahmebestimmungen

§ 6. (1) Eine Feingehaltszahl und eine Verantwortlichkeitspunze muss nicht angebracht sein auf

1. Edelmetallgegenständen, die wegen ihrer Kleinheit oder sonstigen Beschaffenheit keine Bezeichnung vertragen;
 2. für das Verbringen aus dem Bundesgebiet erzeugten Edelmetallgegenständen.
- (2) Eine Verantwortlichkeitspunze muss nicht angebracht sein auf
1. Edelmetallgegenständen aus Platin oder Gold, die nicht mehr als zwei Gramm wiegen;
 2. Edelmetallgegenständen aus Silber, die nicht mehr als fünfzig Gramm wiegen;
 3. Edelmetallgegenständen, die vor 1938 erzeugt wurden;
 4. Edelmetallgegenständen, die die Verantwortlichkeitspunze eines in einem Mitgliedstaat des EWR ansässigen Erzeugers aufweisen.

Sonstige Kennzeichnungspflichten

§ 7. (1) Ausschließlich für das Verbringen aus dem Bundesgebiet erzeugte Edelmetallgegenstände sind, sofern sie nicht wegen ihrer Kleinheit oder sonstigen Beschaffenheit keine Bezeichnung vertragen, mit einer Ausfuhrpunze zu kennzeichnen, deren Form durch Verordnung festzulegen ist.

(2) Beim Verkauf von Edelmetallgegenständen, die gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 keine inländische Verantwortlichkeitspunze tragen, ist dem Käufer eine Ausfertigung der gemäß § 8 Abs. 1 ausgestellten Bescheinigung auszufolgen.

(3) Bei der Ausstellung oder dem Anbieten zum Verkauf sind

1. zur Gänze aus unedlen Metallen hergestellte Gegenstände mit edelmetallähnlichem Aussehen;
2. aus unedlen Metallen hergestellte Gegenstände, die mit Edelmetall überzogen sind;
3. aus unedlen Metallen hergestellte, mit Verzierungen aus Edelmetall versehene Gegenstände;
4. Gegenstände, die den Mindestfeingehalt gemäß § 1 Abs. 2 nicht erreichen;
5. Gegenstände, die den Vorschriften des § 2 nicht entsprechen und deren Verbesserung nicht möglich ist;

durch Aufschriften mit der Angabe des Metalles, Gegenstände gemäß Z 4 zusätzlich mit der Angabe des Feingehaltes zu kennzeichnen. Bei Gegenständen gemäß Z 2 darf der Feingehalt der Auflage nicht angegeben werden. Die Bezeichnungen der Gegenstände dürfen nicht zur Verwechslung mit Edelmetallgegenständen gemäß § 1 Abs. 2 führen.

(4) Bei der Lagerung müssen Gegenstände gemäß Abs. 3 Z 1 bis 5 sowie für das Verbringen aus dem Bundesgebiet erzeugte Edelmetallgegenstände von den übrigen Edelmetallgegenständen getrennt aufbewahrt werden oder durch Aufschriften deutlich gekennzeichnet sein.

Prüfung und Punzierung von Edelmetallgegenständen

§ 8. (1) Edelmetallgegenstände gemäß § 1 Abs. 1 sind während oder unverzüglich nach der Erzeugung sowie unverzüglich nach dem Verbringen ins Bundesgebiet oder der Übernahme zum Verkauf auf ihre Übereinstimmung mit den §§ 1 bis 7 zu überprüfen und mit den erforderlichen Punzen zu versehen. Für Edelmetallgegenstände, die gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 keine inländische Verantwortlichkeitspunze tragen, ist eine Bescheinigung auszustellen, in welcher der gemäß Abs. 2 und 3 für die Durchführung der Prüfung und Punzierung Verantwortliche, bei Edelmetallgegenständen gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 zusätzlich auch der Feingehalt angegeben wird.

(2) Verantwortlich für die Durchführung der Prüfung und Punzierung ist vorbehaltlich der Abs. 3 und 4

1. bei Edelmetallgegenständen, die im Inland erzeugt werden, der Erzeuger;
2. bei Edelmetallgegenständen, die zu Handelszwecken ins Bundesgebiet verbracht werden, der Importeur;
3. bei Edelmetallgegenständen, die von Privatpersonen zur gewerbsmäßigen oder öffentlichen Veräußerung übernommen werden, der zur Veräußerung Übernehmende.

(3) Die gemäß Abs. 2 Verantwortlichen können die Prüfung und Punzierung sowie die Ausstellung der Bescheinigungen gemäß Abs. 1 auch einem gemäß § 13 Abs. 1 registrierten Beauftragten übertragen. In diesem Fall sind die Edelmetallgegenstände mit der auf den Namen des Beauftragten registrierten Verantwortlichkeitspunze zu versehen und in den Bescheinigungen der Name des Beauftragten als der für die Prüfung und Punzierung Verantwortliche anzugeben.

(4) Wer Edelmetallgegenstände von einem gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 Verantwortlichen zur weiteren gewerbsmäßigen oder öffentlichen Veräußerung übernimmt, ist vorbehaltlich des § 18 Abs. 2 Z 7 lediglich für das Vorhandensein der Verantwortlichkeitspunzen oder Bescheinigungen verantwortlich.

§ 9. (1) Die Überprüfung des Feingehaltes gemäß § 8 hat

1. durch ein international oder national genormtes Prüfverfahren,
2. durch Strichprobe, sofern damit ein ausreichend genaues Ergebnis gewährleistet ist, oder
3. durch ein gleichwertiges Prüfverfahren

zu erfolgen. Über die vorgenommenen Prüfungen sind Aufzeichnungen zu führen. Personen, die Feingehaltsprüfungen vornehmen, müssen die fachlichen Kenntnisse zur Anwendung des gewählten Prüfverfahrens haben. Der Bundesminister für Finanzen hat, sofern dies zur Sicherstellung der fachgerechten Durchführung der Prüfungen erforderlich ist, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Prüfverfahren, die Aufzeichnungspflichten und die für die Anwendung der gewählten Prüfverfahren notwendigen fachlichen Kenntnisse zu erlassen.

(2) Die Überprüfung des Feingehaltes gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich bei Edelmetallgegenständen, die

1. in einem Mitgliedstaat des EWR auf Grund seiner Rechtsvorschriften von einer unabhängigen Stelle geprüft und punziert worden sind, oder
2. die Verantwortlichkeitspunze eines in einem Mitgliedstaat des EWR ansässigen Erzeugers aufweisen, sofern der gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Verantwortliche nachweisen kann, dass diese Edelmetallgegenstände einer den Vorschriften dieses Bundesgesetzes gleichwertigen oder strengeren Kontrolle unterzogen worden sind.

(3) Die einem Beauftragten zur Prüfung und Punzierung überlassenen Gegenstände müssen so weit ausgeführt sein, dass die Fertigstellung nach der Punzierung keine Minderung des Feingehaltes oder eine Änderung der Zusammensetzung bewirkt und die Feingehaltszahlen und die Verantwortlichkeitspunze des Beauftragten deutlich sichtbar und leicht erkennbar bleiben.

(4) Der Beauftragten hat für sämtliche geprüfte und punzierte Edelmetallgegenstände eine Bescheinigung in doppelter Ausfertigung über den Auftraggeber, Art, Stückzahl, Gewicht, Feingehalt und Zusammensetzung der Edelmetallgegenstände und die angewendeten Prüfverfahren auszustellen und eine Ausfertigung dem Auftraggeber zu überlassen.

§ 10. (1) Privatpersonen können Edelmetallgegenstände beim Edelmetallkontrolllabor (§ 16 Abs. 3) sowie bei den Punzierungskontrollorganen (§ 16 Abs. 1) gegen Kostenersatz überprüfen lassen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine schriftliche Bescheinigung auszustellen. Die Höhe des für die Überprüfung einzuhebenden Kostenersatzes ist vom Bundesminister für Finanzen mit Verordnung festzulegen. Wenn die Untersuchung Anlass zu einer Anzeige gegeben hat, ist kein Kostenersatz zu entrichten.

(2) Inländische Erzeuger können Edelmetallgegenstände nach Maßgabe des Vorhandenseins der technischen Einrichtungen bei den Punzierungskontrollorganen oder beim Edelmetallkontrolllabor nach den Bestimmungen des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, BGBl. Nr. 346/1975 in der jeweils geltenden Fassung, überprüfen und punzieren lassen. Die näheren Bestimmungen sowie die Höhe der dafür zu entrichtenden Gebühr ist vom Bundesminister für Finanzen mit Verordnung festzulegen.

(3) Die Punzierungskontrollorgane haben stichprobenweise Überprüfungen des von der Münze Österreich Aktiengesellschaft zur Ausprägung von Edelmetallmünzen verwendeten Gussmaterials sowie der geprägten Münzen vorzunehmen.

Nachschau

§ 11. (1) Die Organe der Punzierungskontrolle sind befugt, überall, wo Edelmetallgegenstände erzeugt, geprüft, gelagert, zum Verkauf angeboten, belehnt oder versteigert werden, Nachschau zu halten und die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zu überprüfen. Zur Nachschau können auch Organe der Sicherheitsbehörden, der Zollbehörden oder der Gemeinde zugezogen werden.

(2) Die Nachschau ist außer bei Gefahr im Verzug während der Betriebszeit vorzunehmen. Die Kontrollorgane haben dabei jede unnötige Störung des Betriebes sowie unnötiges Aufsehen zu vermeiden.

(3) Zur Nachschau ist der Inhaber des Betriebes, wenn er nicht anwesend ist, sein Stellvertreter oder der Verkaufsberechtigte beizuziehen.

(4) Die in Abs. 3 genannten Personen haben den Kontrollorganen

1. Zutritt zu allen Räumen zu gestatten, in denen überwachungspflichtige Gegenstände erzeugt, geprüft, gelagert oder verkauft werden;
2. alle überwachungspflichtigen Gegenstände vorzuzeigen;
3. die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren;
4. die stichprobenweise Überprüfung der Edelmetallgegenstände zu ermöglichen;
5. die Überprüfung der zur Feingehaltsprüfung angewendeten Prüfverfahren zu ermöglichen.

§ 12. (1) Wenn es auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen technischen Einrichtungen möglich ist, kann der Feingehalt der Edelmetallgegenstände vor Ort überprüft werden. Ist dies auf Grund der örtlichen oder technischen Gegebenheiten nicht möglich, sind die vom Kontrollorgan bezeichneten Gegenstände zu verpacken, vom Kontrollorgan zu versiegeln und vom Inhaber des Betriebes binnen einem Monat den zuständigen Punzierungskontrollorganen vorzulegen. Zeigt eine vor Ort durchgeführte Strichprobe kein genaues Ergebnis, sind die davon betroffenen Gegenstände dem Edelmetallkontrolllabor vorzulegen. Die Vorlage kann auch auf dem Postweg erfolgen.

(2) Ist eine Vorlage von Gegenständen gemäß Abs. 1 erforderlich oder ergibt die Nachschau eine Verletzung dieses Bundesgesetzes, ist ein amtlicher Befund in doppelter Ausfertigung aufzunehmen, der von der gemäß Abs. 3 zur Nachschau beigezogenen Person mit zu unterfertigen ist. Eine Ausfertigung ist der gemäß Abs. 3 beigezogenen Person auszufolgen.

(3) Wenn die Nachschau ergibt, dass Edelmetallgegenstände den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entsprechen, ist die Beseitigung der Mängel unter behördlicher Überwachung aufzutragen. Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen kann dem gemäß § 8 Abs. 2 und 3 zur Prüfung und Punzierung Verantwortlichen die Berechtigung zur Prüfung und Punzierung auf bestimmte Zeit oder auf Dauer entzogen werden und dem Verantwortlichen gemäß § 8 Abs. 2 die Überprüfung und Punzierung seiner im Inland erzeugten, ins Inland verbrachten oder zur Veräußerung übernommenen Gegenstände durch einen Beauftragten aufgetragen werden.

Registrierung

§ 13. (1) Die Inhaber von Betrieben, in denen Edelmetallgegenstände erzeugt, geprüft, gelagert, zum Verkauf angeboten, belehnt oder versteigert werden, haben spätestens 14 Tage vor Eröffnung eines Betriebes beim Bundesministerium für Finanzen schriftlich ihre Registrierung zu beantragen.

(2) Gewerbetreibende haben

1. ihren Namen,
2. die Art des Gewerbes,
3. die Daten der Gewerbedokumente,
4. die Standorte der Betriebsstätten,
5. den Zeitpunkt des Gewerbeantritts,
6. die gemäß § 9 Abs. 1 und 2 angewandten Prüfverfahren,
7. den Namen des mit der Überprüfung und Punzierung Beauftragten gemäß § 8 Abs. 3;
8. ihre Verantwortlichkeitspunze

anzugeben.

(3) Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, als Ausübung der schönen Künste von der Gewerbeordnung ausgenommen ist, haben neben den Angaben gemäß Abs. 2 Z 1, Z 4 und Z 6 bis Z 8 den Nachweis der Tätigkeit der Ausübung der schönen Künste gemäß § 2 Abs. 11 Gewerbeordnung zu erbringen. Dies kann insbesondere durch den Nachweis

1. der Pflichtversicherung des Antragstellers in der Pensionsversicherung für freiberuflich tätige bildende Künstler gemäß § 3 Abs. 3 Z 4 in Verbindung mit § 194 Abs. 2 und § 273 Abs. 6 GSVG, BGBl. Nr. 560/1978;
2. die Absolvierung einer in § 6 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Beurteilung der Tätigkeit als freiberuflicher bildender Künstler durch eine Kommission im Hinblick auf die Sozialversicherungspflicht, BGBl. Nr. 55/1980 in der Fassung BGBl. Nr. 192/1994, genannten Bildungseinrichtungen;
3. der Beibringung der Bestätigung der Künstlereigenschaft durch eine Berufsvereinigung für bildende Künstler

erfolgen. In Zweifelsfällen ist vor der Registrierung das Bundeskanzleramt und die Gewerbebehörde anzuhören.

(4) Gerichte, Verwaltungsbehörden, Pfandleih- und Versteigerungsanstalten haben die zuständigen Punzierungskontrollorgane spätestens eine Woche vor der öffentlichen Veräußerung von Edelmetallgegenständen zu verständigen.

§ 14. (1) Der Antragsteller hat das Vorhandensein der für die von ihm angewandten Prüfverfahren erforderlichen technischen Einrichtungen und fachlichen Kenntnisse anlässlich der Registrierung glaubhaft zu machen.

(2) Die zur Registrierung beantragte Verantwortlichkeitspunze darf nicht mit anderen registrierten Verantwortlichkeitspunzen verwechselt werden können.

(3) Alle Änderungen der gemäß § 13 registrierten Daten sind binnen 14 Tagen dem Bundesministerium für Finanzen schriftlich bekannt zu geben.

(4) Bei vorübergehender oder dauernder Betriebseinstellung sowie bei Entzug der Berechtigung zur Überprüfung und Punzierung auf bestimmte Zeit gemäß § 12 Abs. 3 ist der Stempel für die Verantwortlichkeitspunze und die Ausfuhrpunze den zuständigen Punzierungskontrollorganen zur amtlichen Verwahrung, im Falle des Erlöschens der Gewerbeberechtigung oder des dauernden Entzuges der Berechtigung zur Überprüfung und Punzierung gemäß § 12 Abs. 3 zur Unbrauchbarmachung vorzulegen.

(5) In das Register (§ 22 Abs. 4) sind die Ergebnisse jeder amtlichen Überprüfung des Betriebes aufzunehmen. Die Registrierung kann auch automationsunterstützt erfolgen.

Punzierungskontrollgebühren

§ 15. (1) Für jeden Edelmetallgegenstand, der im Inland erzeugt, zu Handelszwecken ins Bundesgebiet verbracht oder von Privatpersonen zur öffentlichen oder gewerbsmäßigen Veräußerung übernommen wird, ist eine Punzierungskontrollgebühr zu entrichten. Die Punzierungskontrollgebühr ist eine Abgabe im Sinne des § 1 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961.

(2) Abgabenschuldner ist jeder, der einen Edelmetallgegenstand im Inland erzeugt, zu Handelszwecken ins Bundesgebiet verbringt oder von Privatpersonen zur öffentlichen oder gewerbsmäßigen Veräußerung übernimmt.

(3) Die Abgabe ist nach dem Gewicht des im Edelmetallgegenstand enthaltenen Edelmetalles zu bemessen. Für Uhren ist die Abgabe pro Stück zu entrichten. Die Höhe der Punzierungskontrollgebühr hat der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung festzusetzen.

(4) Die Abgabenschuld entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Edelmetallgegenstand erzeugt, ins Bundesgebiet verbracht oder zur Veräußerung übernommen worden ist. Die Erhebung der Abgabe obliegt dem Finanzamt, das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Abgabenschuldners zuständig ist oder im Fall der Umsatzsteuerpflicht des Abgabenschuldners in Betracht käme.

(5) Der Abgabenschuldner hat spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf das Kalendervierteljahr, in dem die Abgabenschuld entstanden ist (Anmeldungszeitraum), zweitfolgenden Monats eine Anmeldung bei dem für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen, in der er den für den Anmeldungszeitraum zu entrichtenden Betrag selbst zu berechnen hat. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung.

(6) Der Abgabenschuldner hat die Abgabe spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten. Eine gemäß § 201 BAO festgesetzte Abgabe hat den in Abs. 5 genannten Fälligkeitstag.

(7) Der Abgabenschuldner hat sicherzustellen, dass die Anzahl der von ihm erzeugten, ins Bundesgebiet verbrachten oder zur Veräußerung übernommenen Edelmetallgegenstände, Art und Gewicht des Edelmetalles und der Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld aus Aufzeichnungen hervorgehen.

Zuständigkeit

§ 16. (1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes obliegt dem Bundesminister für Finanzen. Er hat sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Punzierungskontrollorgane zu bedienen, die bei den Finanzlandesdirektionen einzurichten sind.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Punzierungskontrollorgane erstreckt sich auf den gemäß § 2 Abs. 2 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975, für die Finanzlandesdirektionen vorgesehenen örtlichen Zuständigkeitsbereich. Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung, wenn es organisatorisch zweckmäßig ist und einer wirksamen, einfachen und Kosten sparenden Vollziehung dient, die Punzierungskontrollorgane einer oder mehrerer Finanzlandesdirektionen zusammenlegen.

(3) Bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland ist ein Edelmetallkontrolllabor einzurichten.

Strafbestimmungen

§ 17. (1) Wer vorsätzlich

1. eine inländische amtliche Feingehaltspunze, die Punze einer unabhängigen ausländischen Edelmetallkontrollstelle oder eine gemäß § 13 registrierte Verantwortlichkeitspunze fälscht,
2. einen Edelmetallgegenstand widerrechtlich mit einer fremden gemäß § 13 registrierten Verantwortlichkeitspunze versieht,
3. die Feingehaltszahl eines Edelmetallgegenstandes, der mit einer inländischen amtlichen Feingehaltspunze, der Punze einer unabhängigen ausländischen Edelmetallkontrollstelle oder einer gemäß § 13 registrierten fremden Verantwortlichkeitspunze versehen ist, auf eine höhere abändert,
4. einen Edelmetallgegenstand, in dem ein fremder Körper nicht sichtbar oder leicht erkennbar eingeschlossen ist, mit seiner Verantwortlichkeitspunze versieht, oder einen Edelmetallgegenstand, der mit einer gemäß § 13 registrierten fremden Verantwortlichkeitspunze versehen ist, so verändert, dass in ihm ein fremder Körper nicht sichtbar oder nicht leicht erkennbar eingeschlossen ist,
5. einen Gegenstand, an dem eine der unter Z 1 bis 4 bezeichneten Handlungen vorgenommen worden ist, in Kenntnis der gesetzwidrigen Beschaffenheit zum Verkauf anbietet oder veräußert, begehrt, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 25 000 Euro zu bestrafen. Erreicht ein Edelmetallgegenstand nicht den in Ziffern angebrachten Feingehalt, so ist neben der festgesetzten Strafe eine weitere Geldstrafe zu verhängen, deren Ausmaß das Ein- bis Zwanzigfache des Wertunterschiedes zwischen dem tatsächlichen und dem angebrachten Feingehalt betragen kann.

(2) Wenn der Täter bereits zweimal gemäß Abs. 1 bestraft worden ist, kann die Gewerbebehörde die zeitliche oder dauernde Entziehung der Berechtigung zum Betrieb des Gewerbes der Erzeugung von Edelmetallgegenständen oder des Handels mit Edelmetallgegenständen aussprechen.

§ 18. (1) Wer

1. einen Edelmetallgegenstand im Inland erzeugt, zu Handelszwecken ins Bundesgebiet verbringt oder zur gewerbsmäßigen oder öffentlichen Veräußerung übernimmt und es unterlässt, die gemäß § 8 Abs. 1 und 4 und § 9 vorgesehene Überprüfung und Punzierung vorzunehmen oder durch einen Beauftragten vornehmen zu lassen,

2. einen Edelmetallgegenstand als Beauftragter gemäß § 8 Abs. 3 zur Überprüfung und Punzierung gemäß § 8 Abs. 1 übernimmt und auf den Edelmetallgegenständen seine Verantwortlichkeitspunze anbringt oder die in § 8 Abs. 1 vorgesehenen Bescheinigungen ausstellt, ohne die gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 vorgesehene Überprüfung und Punzierung vorzunehmen,
 3. auf einem Edelmetallgegenstand ein Zeichen anbringt, das einer inländischen amtlichen Feingehaltspunze oder der Punze einer unabhängigen ausländischen Edelmetallkontrollstelle ähnlich ist,
 4. einen Edelmetallgegenstand, der von einem Beauftragten gemäß § 8 Abs. 3 geprüft und mit der Verantwortlichkeitspunze des Beauftragten versehen ist oder für den der Beauftragte eine Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 1 ausgestellt hat, so verändert, dass diese Änderung eine Minderung des Feingehaltes oder eine Änderung der Zusammensetzung des Edelmetallgegenstandes zur Folge hat oder bewirkt, dass die Punzen nicht mehr deutlich sichtbar und leicht erkennbar sind, und diesen Gegenstand nicht zur neuerlichen Überprüfung und Punzierung vorlegt,
 5. einen Edelmetallgegenstand trotz Entzugs der Berechtigung zur Überprüfung und Punzierung gemäß § 12 Abs. 3 mit einer Verantwortlichkeitspunze versehen oder eine Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 1 ausstellt oder es entgegen § 12 Abs. 3 unterlässt, einen Edelmetallgegenstand durch einen Beauftragten gemäß § 8 Abs. 3 überprüfen zu lassen
- begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.

(2) Wer

1. einen Gegenstand, der den Mindestfeingehalt gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 nicht erreicht, mit einer Feingehaltsangabe gemäß § 3 Abs. 2 versehen,
 2. entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 auf einem Edelmetallgegenstand eine höhere Feingehaltszahl anbringt als der tatsächliche Feingehalt des Edelmetallgegenstandes beträgt,
 3. auf einem Edelmetallgegenstand die Feingehaltszahlen nicht gemäß den Bestimmungen des § 4 anbringt, oder es unterlässt, eine nicht sichtbare oder nicht leicht erkennbare Verbindung eines Edelmetallgegenstandes mit einem unedlen Bestandteil (§ 2 Abs. 2), eines Edelmetallgegenstandes mit einem Bestandteil aus einem anderen Edelmetall (§ 2 Abs. 3) oder einen nicht sichtbaren oder nicht leicht erkennbaren Einschluss eines fremden Körpers in einen Edelmetallgegenstand (§ 2 Abs. 4) ausreichend zu kennzeichnen,
 4. es entgegen den Bestimmungen der §§ 5 und 8 Abs. 1 unterlässt, auf einem Edelmetallgegenstand eine Verantwortlichkeitspunze anzubringen oder die gemäß § 8 Abs. 1 erforderliche Bescheinigung auszustellen,
 5. es unterlässt einen Edelmetallgegenstand entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 mit einer Feingehaltszahl oder mit einer dem § 3 Abs. 2 entsprechenden Feingehaltszahl zu versehen,
 6. die Feingehaltszahl nicht deutlich sichtbar und leicht erkennbar anbringt,
 7. einen Gegenstand, an dem eine der unter Z 1 bis 6 bezeichneten Handlungen vorgenommen worden ist, in Kenntnis der gesetzwidrigen Beschaffenheit zum Verkauf anbietet oder gewerbsmäßig oder öffentlich veräußert,
- begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 5000 Euro zu bestrafen. Erreicht ein Edelmetallgegenstand nicht den in Ziffern angebrachten Feingehalt, so ist neben der gemäß Abs. 1 und Abs. 2 festgesetzten Strafe eine weitere Geldstrafe zu verhängen, deren Ausmaß das Ein- bis Zwanzigfache des Wertunterschiedes zwischen dem tatsächlichen und dem angebrachten Feingehalt betragen kann.

§ 19. (1) Wer es unterlässt

1. auf von ihm für das Verbringen aus dem Bundesgebiet erzeugten Edelmetallgegenständen eine Ausfuhrpunze gemäß § 7 Abs. 1 anzubringen,
2. einem Käufer eine Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 2 auszufolgen,
3. bei der Ausstellung oder dem Anbieten zum Verkauf die gemäß § 7 Abs. 3 vorgesehenen Kennzeichnungspflichten einzuhalten,
4. die Lagervorschriften des § 7 Abs. 4 einzuhalten
5. entgegen § 8 Abs. 1 die Überprüfung unverzüglich vorzunehmen,
6. gemäß § 9 Abs. 1 Aufzeichnungen über die vorgenommenen Feingehaltsprüfungen zu führen,

7. für einen von ihm als Beauftragter geprüften und punzierten Edelmetallgegenstand die gemäß § 9 Abs. 4 vorgeschriebene Bescheinigung auszustellen,
8. den Kontrollorganen bei der Nachschau alle überwachungspflichtigen Gegenstände vorzuzeigen,
9. den Kontrollorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren,
10. die Edelmetallgegenstände gemäß § 12 Abs. 1 den zuständigen Punzierungskontrollorganen oder dem Edelmetallkontrolllabor vorzulegen,
11. seinen Stempel für die Verantwortlichkeitspunze oder für die Ausführungpunze dem § 14 Abs. 4 gemäß vorzulegen,
12. dem Bundesministerium für Finanzen die Eröffnung eines Betriebes gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 anzuzeigen,
13. dem Bundesministerium für Finanzen die gemäß § 23 Abs. 1 vorgesehenen Meldungen zu erstatten

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1000 Euro zu bestrafen.

(2) Wer den Kontrollorganen bei der Nachschau

1. den Zutritt zu Räumen verwehrt, in denen überwachungspflichtige Gegenstände verkauft, gelagert, erzeugt oder geprüft werden,
2. die stichprobenweise Überprüfung der Edelmetallgegenstände vor Ort oder das Ziehen von Proben verwehrt,
3. die Überprüfung der zur Feingehaltsprüfung angewendeten Prüfverfahren verwehrt

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1000 Euro zu bestrafen.

(3) Andere Verletzungen der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen sind als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe bis 350 Euro zu bestrafen.

§ 20. (1) Beträgt der Unterschied zwischen dem angebrachten und dem tatsächlichen Feingehalt eines Edelmetallgegenstandes 100 Tausendteile oder mehr, kann der Gegenstand gemäß § 17 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, für verfallen erklärt werden. Bei vorsätzlicher oder bei wiederholter Begehung der strafbaren Handlungen gemäß §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 und Abs. 2 ist der den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Gegenstand gemäß § 17 VStG für verfallen zu erklären. Kann der Verfall des Gegenstandes nicht vollzogen werden, so ist eine weitere Geldstrafe im Ausmaß des Wertes des für verfallen erklärten Gegenstandes zu verhängen.

(2) Zur Sicherung des Verfalles können die dafür in Betracht kommenden Gegenstände durch die Punzierungskontrollorgane, bei Gefahr im Verzug auch von den Organen der öffentlichen Aufsicht beschlagnahmt werden. Die Punzierungskontrollorgane sowie die Organe der öffentlichen Aufsicht haben über die Beschlagnahme dem bisher Verfügungsberechtigten sofort eine Bescheinigung auszustellen und unverzüglich einen förmlichen Beschlagnahmebeschluss (Beschlagnahmebescheid) von der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde einzuholen. Die Organe der öffentlichen Aufsicht haben weiters die zuständigen Punzierungskontrollorgane unverzüglich von der Beschlagnahme zu verständigen.

(3) Die Punzierungskontrollorgane können an Stelle der Beschlagnahme den Erlag eines Geldbetrages anordnen, der dem Werte der der Beschlagnahme unterliegenden Sache entspricht. Abs. 2 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

§ 21. (1) Für die Verfolgung und Bestrafung der in den §§ 17 bis 19 bezeichneten Verwaltungsübertretungen gelten, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52/1991.

(2) Die Strafbefugnis kommt in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde - im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser - zu. Die Punzierungskontrollorgane sind befugt, Geldstrafen durch Strafverfügung gemäß § 47 VStG festzusetzen. Wird in einem Einspruch gegen eine Strafverfügung ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten, hat darüber entgegen der Bestimmung des § 49 Abs. 2 VStG die Bezirksverwaltungsbehörde - im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Bundespolizeibehörde diese - zu entscheiden.

(3) Als Verjährungsfrist tritt an die Stelle der in § 31 Abs. 2 VStG vorgesehenen Frist eine Frist von 18 Monaten, an die Stelle der in § 31 Abs. 3 VStG vorgesehenen Fristen jeweils eine Frist von fünf Jahren.

(4) Die nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes verhängten Geldstrafen fließen dem Bund zu.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf alle Edelmetallgegenstände anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Inland erzeugt, zu Handelszwecken ins Bundesgebiet verbracht oder zur öffentlichen oder gewerbsmäßigen Veräußerung übernommen worden sind, sowie auf jene vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Inland erzeugten, zu Handelszwecken ins Bundesgebiet verbrachten oder zur öffentlichen oder gewerbsmäßigen Veräußerung übernommenen Edelmetallgegenstände, deren Vorlage zur Feingehaltsprüfung und Punzierung gemäß § 6 des Punzierungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 68/1954, rechtmäßigerweise nicht mehr möglich war.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden das Hauptpunzierungs- und Probieramt und die Punzierungsämter und -stätte aufgelöst. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eingeleitete Verfahren sind vom Bundesministerium für Finanzen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fortzuführen.

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eingeleitete Verfahren auf Verleihung einer Namenspunze gemäß § 22 des Punzierungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 68/1954, sind vom Bundesminister für Finanzen nach den Bestimmungen des Punzierungsgesetzes 1954 mit der Maßgabe fortzusetzen, dass keine Anhörung des Punzierungsbeirates zu erfolgen hat, und die Namenspunze durch das zuständige Punzierungskontrollorgan ausgefolgt wird. Die ausgefolgte Namenspunze gilt als gemäß § 13 Abs. 2 und 3 registrierte Verantwortlichkeitspunze.

(4) Das bisher von den Punzierungsbehörden gemäß § 37 der Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1967, geführte Register ist ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Bundesministerium für Finanzen fortzuführen. Das bisher beim Punzierungsamt Wien II eingerichtete Labor ist ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Edelmetallkontrolllabor gemäß § 16 Abs. 2 bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu führen.

(5) Die Strafbarkeit von Verletzungen der Vorschriften des Punzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 68/1954, und der Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1967, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen worden sind, ist nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht zu beurteilen. War die Strafverfolgung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits eingeleitet, so ist das Verfahren nach bisherigem Recht fortzusetzen.

§ 23. (1) Die Inhaber von Betrieben gemäß § 13 Abs. 1, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits gemäß § 37 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1967, bei der Punzierungsbehörde registriert sind, haben innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem Bundesministerium für Finanzen schriftlich die in § 13 Abs. 2 Z 6 bis 8 genannten Angaben zu melden.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gemäß § 4 und § 22 des Punzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 68/1954, bestehenden Namenspunzen und Fabrikszeichen gelten als gemäß § 13 Abs. 2 und 3 registrierte Verantwortlichkeitspunzen.

§ 24. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden die dem Personalstand des Hauptpunzierungs- und Probieramtes angehörenden Bediensteten in den Planstellenbereich jener Finanzlandesdirektion übernommen, die in derselben Ortsgemeinde ihren Amtssitz hat wie die Dienststelle des jeweiligen Bediensteten. Die übernehmende Dienstbehörde hat dem Bediensteten nach Anhörung den zugewiesenen Arbeitsplatz schriftlich mitzuteilen.

(2) Für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Planstellenbereich des Bundesministeriums für Finanzen, tritt für die im Abs. 1 genannten Bediensteten auf Grund der Auflösung des Hauptpunzierungs- und Probieramtes keine Änderung in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung ein.

(3) Beamte des Hauptpunzierungs- und Probieramtes, die mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gemäß Abs. 1 in den Planstellenbereich einer Finanzlandesdirektion übernommen werden, können bis längstens 31. Dezember 2001 mit Bescheid zum Bundesministerium für Finanzen – Zentraleitung versetzt werden.

(4) Vertragsbedienstete des Hauptpunzierungs- und Probieramtes, die mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gemäß Abs. 1 in den Planstellenbereich einer Finanzlandesdirektion übernommen werden, können bis längstens 31. Dezember 2001 mit Dienstgebererklärung zum Bundesministerium für Finanzen – Zentraleitung versetzt werden.

(5) Den im Abs. 1 genannten Bediensteten ist zur Begründung eines vollbeschäftigten, privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im bisherigen Berufsfeld oder zur Aufnahme einer vergleichbaren, selbständigen Erwerbstätigkeit, für die Dauer bis zu einem Jahr Urlaub gegen Entfall der Bezüge auf Antrag zu gewähren. Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für alle dienstzeitabhängigen Rechte zu berücksichtigen. Der Rechtsanspruch auf Karenzierung erlischt mit 31. Dezember 2001.

§ 25. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.

§ 26. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. Das Bundesgesetz vom 24. Feber 1954 über den Feingehalt der Edelmetallgegenstände (Punzierungs-gesetz), BGBl. Nr. 68/1954;
2. Die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. Oktober 1967 über den Feingehalt der Edelmetallgegenstände (Durchführungsverordnung zum Punzierungs-gesetz), BGBl. Nr. 385/1967.

§ 27. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 2001 in Kraft.

§ 28. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 11 und § 20 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 12 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 13 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und hinsichtlich des § 17 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut.

(2) Dieses Bundesgesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft unter der Notifikationsnummer 2000/.../A notifiziert.

Artikel II

Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, BGBl. Nr. 50/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1998 wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel II Abs. 2 entfallen die Z 25 und die Z 34.
2. Dem Artikel XII Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Artikel II Abs. 2 Z 25 und Z 34 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Eines des Ziele der derzeit bundesweit durchgeführten Aufgabenreform der staatlichen Verwaltung ist die Beschränkung der Aufgaben der staatlichen Verwaltung auf ihre Kernaufgaben. Derzeit wird durch die staatlichen Punzierungsämter in erster und das Hauptpunzierungs- und Probieramt in zweiter Instanz die obligatorische Prüfung und Punzierung von Edelmetallgegenständen wahrgenommen, eine Aufgabe die nicht zu den Kernaufgaben eines Staates gezählt werden muss. Weiters wird seitens der Wirtschaft seit Jahren die Kostenbelastung und die Wirtschaftshemmung des Systems beklagt. Auch die Bedeutung des Wertes von Edelmetallgegenständen hat sich mit dem steigenden Wohlstand der letzten Jahrzehnte relativiert, so dass eine Weiterführung der Kontrolle von Edelmetallgegenständen in der bisherigen Form nicht erforderlich ist.

Ziel:

Auflösung des Hauptpunzierungs- und Probieramtes sowie der unterstellten Punzierungsämter und Übertragung der derzeit von den Punzierungsbehörden wahrgenommenen Aufgabe der Punzierung und Kontrolle von Edelmetallgegenständen an die Erzeuger und Händler von Edelmetallgegenständen. Die Aufgaben des Staates werden im Wesentlichen auf die Durchführung von Marktkontrollen zur Wahrung des Konsumentenschutzes beschränkt.

Lösung:

Schaffung eines Bundesgesetzes über die Punzierung und Kontrolle von Edelmetallgegenständen, in welchem die oben genannten Ziele umgesetzt werden, unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen punzierungsrechtlichen Vorschriften.

Kosten:

Die Auflösung des Hauptpunzierungs- und Probieramtes sowie der unterstellten Punzierungsämter sowie die Reduktion der Aufgaben auf eine Marktkontrolle bewirkt vor allem mittel- bis langfristige Einsparungen im Personalbereich aber auch Verminderungen des Sachaufwandes. Die laufenden mit der Marktkontrolle verbundenen Kosten werden durch die Einhebung einer Punzierungskontrollgebühr bei den Erzeugern und Händlern von Edelmetallgegenständen gedeckt. Obwohl durch die Übertragung der Prüfungs- und Punzierungsverpflichtung neue Kosten für Edelmetallhandel und -gewerbe entstehen, wird durch die Aufhebung der Verpflichtung zur Vorlage sämtlicher Edelmetallgegenstände an das zuständige Punzierungsamt auch eine nicht unbeträchtliche Kostenentlastung der Wirtschaft, insbesondere durch Wegfall der Weg- und Versandkosten und der Wartezeiten, bewirkt.

EU-Konformität:

Gegeben.

Alternativen:

Die unveränderte Aufrechterhaltung des bisherigen Systems der staatlichen Kontrolle ist insbesondere mit der oben genannten Aufgabenstellung der Beschränkung der staatlichen Verwaltung auf ihre Kernaufgaben nicht vereinbar.

Eine Übertragung der Kontrolle und Punzierung in der bisherigen Form auf einen unabhängigen privaten oder ausgegliederten Rechtsträger würde Probleme bezüglich der Finanzierbarkeit aufwerfen, da bei dieser Form von Aufgaben ein wettbewerbsgerechtes Verhalten nicht möglich ist; weiters würde die oben angesprochene Kostenbelastung der Wirtschaft ebenfalls unverändert bestehen bleiben.

Der vollständige Rückzug des Staates aus der Kontrolle von Edelmetallgegenständen, d.h. auch keine Durchführung von Marktkontrollen mehr, ist aus Konsumentenschutzgründen ebenfalls nicht zu befürworten.

Erläuterungen Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll in Umsetzung der derzeit bundesweit laufenden Aufgabenreform der staatlichen Verwaltung, die bisher von den Punzierungsbehörden wahrgenommene Aufgabe der Kontrolle und Punzierung von Edelmetallgegenständen an die Erzeuger und Händler von Edelmetallgegenständen übertragen werden und die staatlichen Funktionen im Wesentlichen auf die Vornahme von Marktkontrollen zur Wahrung des Konsumentenschutzes beschränkt werden.

Derzeit wird die obligatorische Prüfung und Punzierung von Edelmetallgegenständen durch die staatlichen Punzierungsämter in erster und das Hauptpunzierungs- und Probieramt in zweiter Instanz wahrgenommen. Nach dem vorliegenden Entwurf entfällt nun die Überprüfung und Punzierung von Edelmetallgegenständen mit der amtlichen Feingehaltspunze durch die Punzierungsbehörden. Vielmehr obliegt es nun den Erzeugern und Importeuren von Edelmetallgegenständen für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen und am Edelmetallgegenstand angegebenen Feingehalte durch die eigenständige Vornahme von Prüfungen zu sorgen.

Durch die Anbringung von beim Bundesministerium für Finanzen registrierten Verantwortlichkeitspunzen und die Ausstellung von Bescheinigungen wird die Identifikation des für die Prüfung und Punzierung des Edelmetallgegenstandes Verantwortlichen ermöglicht. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften wird durch Marktkontrollen überprüft, welche von dem Bundesministerium für Finanzen unterstehenden Punzierungskontrollorganen vorgenommen werden.

Obwohl ein System der Eigenpunzierung durch die Erzeuger und Händler selbst in Verbindung mit den vorgesehenen Marktkontrollen nicht das gleiche Ausmaß an Kontrolle gewährleistet, wie dies auf Grund der zwingenden Vorlage zur Überprüfung und Punzierung an die Punzierungsämter möglich war, wird durch die vorgesehenen Regelungen ein ausreichender Schutz des Konsumentenschutzes sichergestellt. Im vorliegenden Entwurf sind zur Sicherstellung des Konsumentenschutzes regelmäßige Marktkontrollen vorgesehen, in deren Rahmen Probenziehungen und Feingehaltsprüfungen der zum Verkauf angebotenen Edelmetallgegenstände und die Überprüfung der von den Erzeugern und Händlern angewandten Prüfmethoden stattfinden werden. Die Berechtigung zur Prüfung und Punzierung kann bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die punzierungsrechtlichen Vorschriften auf Zeit oder auf Dauer entzogen oder die neuerliche Überprüfung durch einen Beauftragten angeordnet werden. Weiters besteht die Möglichkeit für Privatpersonen Edelmetallgegenstände bei den staatlichen Punzierungskontrollorganen prüfen zu lassen. Auch die Strafdrohungen für punzierungsrechtliche Verstöße wurden aus Abschreckungsgründen stark erhöht. Seitens der Wirtschaft ist vorgesehen, in den Landes-Wirtschaftskammern Schiedsstellen zu errichten, an welche sich die Konsumenten gegebenenfalls ebenfalls richten können.

Wie bisher wird das System der Punzierungskontrolle durch die Erzeuger, Importeure und Händler von Edelmetallgegenständen durch Entrichtung einer nach dem Edelmetallgewicht bemessenen Punzierungskontrollgebühr getragen, welche nunmehr von den Finanzämtern einzuheben ist. Durch die vorgesehenen Maßnahmen soll ein echter Abbau von Staatsaufgaben bewirkt werden, der mittel- und langfristig auch zu Personal- und somit Kosteneinsparungen führt.

Die bisher im Punzierungswesen beschäftigten Bediensteten, die nicht im Punzierungskontrolldienst Verwendung finden können, werden ex lege unter Wahrung ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung in die Finanzlandesdirektionen eingegliedert.

Besonderer Teil

Zu Artikel I (Punzierungsgesetz)

Zu § 1 und § 2 Abs. 1:

Die Regelungen des neuen Punzierungsgesetzes gelten - wie bisher - für Gegenstände aus den Edelmetallen Platin, Gold und Silber. Von einer Neuaufnahme von Palladium als Edelmetall im Sinn des Punzierungsgesetzes wurde mangels seiner derzeitigen Verbreitung als Edelmetall für Schmuckstücke abgesehen. Die in § 1 Abs. 2 enthaltene Definition des Begriffes Edelmetallgegenstände entspricht den Vorschriften des Punzierungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 68/1954. Hinsichtlich des Verkaufs von Edelmetallgegenständen ist nur der gewerbsmäßige oder öffentliche erfasst.

Die Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes wurden teilweise (z.B. für ausländische Münzen) erweitert, teilweise wurden bereits bisher, jedoch lediglich in der Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1967, enthaltene Ausnahmen zur Klarstellung ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen.

Zu § 2 Abs. 2 bis 4:

Die Regelungen betreffend die Verbindung von Edelmetallgegenständen mit anderen edlen oder unedlen Metallen und den Einschluss fremder Körper in Edelmetallgegenstände entspricht den bisherigen Vorschriften des Punzierungsgesetzes sowie seiner Durchführungsverordnung.

Zu § 3:

Wie bereits bisher müssen im Inland erzeugte oder zum Verkauf angebotene Edelmetallgegenstände eine Feingehaltsangabe in Form einer Feingehaltszahl tragen. Den modernen Gegebenheiten entsprechend ist nunmehr nicht nur die Aufschlagung eines Stempels sondern auch Laserpunzierung zulässig.

Die Feingehaltszahl ist wie bereits bisher in Tausendteilen anzugeben, die gesetzlich zulässigen Feingehalte wurden ebenfalls beibehalten. Neu ist die Verpflichtung bei Platingegenständen, die Buchstaben "PT" anzugeben, dies soll der Unterscheidung von Platin von den in einigen Staaten auch als Edelmetall angesehenen Palladiumgegenständen dienen. Die Art des Edelmetalles eines Gegenstandes war bisher nicht aus der Feingehaltszahl, sondern aus der vom Punzierungsamt aufgeschlagenen Amtspunze (Feingehaltspunze) ersichtlich. Da nunmehr eine solche Amtspunze nicht mehr angebracht wird, wird das Edelmetall eines Gegenstandes durch die Umrandung der Feingehaltszahl angegeben.

Als weitere Neuerung ist nunmehr kein Remedium, d.h. keine Unterschreitung des angegebenen Feingehaltes mehr zulässig. Nach dem bisherigen § 10 des Punzierungsgesetzes 1954 durfte bisher bei Platin- und Goldgegenständen ein Feingehaltsabgang von höchstens fünf Tausendstel, bei Silbergegenständen ein Feingehaltsabgang bis zu zehn Tausendstel außer Acht gelassen werden.

Die in Abs. 4 vorgesehene Ausnahme ist EU-rechtlich begründet und war bereits auf Grund der bisherigen Vorschriften vorgesehen.

Zu § 4:

Die Bestimmungen an welchen Teilen eines Edelmetallgegenstandes Feingehaltszahlen anzubringen sind, soll die genaue Erkennbarkeit der Art des Metalles und des Feingehaltes des Gegenstandes ermöglichen und dient genauso wie das in Abs. 5 und 6 vorgesehene Verbot der Feingehaltsangabe von Edelmetallauflagen dem Konsumentenschutz.

Für Edelmetallgegenstände, die aus mehreren Edelmetallen bestehen, gibt es keine Kennzeichnung mit einer Punze für gemischte Waren mehr, diese wird durch die Bestimmung des Abs. 7 ersetzt, wonach bei "gemischten Gegenständen", auf die wegen ihrer Kleinheit und sonstigen Beschaffenheit nicht sämtliche Punzen angebracht werden können, zunächst die weniger wertvollen Edelmetalle bzw. die niedrigeren Feingehalte anzugeben sind. Dadurch soll eine Täuschung des Konsumenten über die Art des Edelmetalles und Höhe des Feingehaltes, somit über den Wert des Gegenstandes, hintangehalten werden.

Zu § 5, § 6, § 7 Abs. 2 und § 8:

Da auf Grund des Wegfalls der Prüfung und Punzierung der Edelmetallgegenstände durch die Punzierungsämter keine Beglaubigung des Feingehaltes durch die Amtspunze mehr stattfindet, kommt der Verantwortlichkeitspunze des Erzeugers und des Importeurs eine viel größere Bedeutung zu, als dies früher bei den Namenspunzen bzw. Fabrikszeichen der Fall war. Aus der Verantwortlichkeitspunze ist der für die Prüfung und Punzierung der Edelmetallgegenstände Verantwortliche zu ersehen und so im Fall eines Verstoßes gegen die punzierungsrechtlichen Vorschriften ausforschbar.

Ein Teil der in § 6 enthaltenen Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anbringung von Feingehaltszahlen und Verantwortlichkeitspunzen waren bereits gemäß § 15 des Punzierungsgesetzes 1954 vorgesehen. Die Ausnahme von der Verpflichtung zur Anbringung einer Verantwortlichkeitspunze auf Edelmetallgegenständen, die bereits mit der Verantwortlichkeitspunze eines im EWR-Raum ansässigen Erzeugers versehen sind, gründet sich auf die Kosten und oft technischen Schwierigkeiten bei der Anbringung von Punzen auf bereits völlig fertig gestellten Gegenständen (siehe auch EB zu § 9). Dies sowie der geringe Wert von Silber im Vergleich zu Gold und Platin ist auch der Grund für die in § 6 Abs. 2 Z 2 vorgesehene Ausnahme für Silbergegenstände bis 50 Gramm.

In allen Ausnahmefällen ist allerdings der inländische Verantwortliche in einer Bescheinigung anzugeben, welche gemäß § 7 Abs. 2 auch dem Käufer eines Edelmetallgegenstandes auszuhändigen ist. Zur Ermöglichung der Identifikation sind die Verantwortlichkeitspunzen beim Bundesministerium für Finanzen zu registrieren (siehe EB zu § 13).

Die gemäß § 8 Abs. 2 zur Überprüfung und Punzierung Verantwortlichen entsprechen dem bisher auf Grund des § 6 des Punzierungsgesetzes 1954 zur Vorlage verpflichteten Personenkreis. Die Übertragung der Verpflichtung auf einen Beauftragten ist möglich, sofern der Beauftragte gemäß § 13 registriert ist und die Beauftragung dem Bundesministerium für Finanzen auch gemeldet worden ist.

Wird die Prüfung und Punzierung von einem Dienstnehmer des Verantwortlichen vorgenommen, ist auf den von ihm geprüften Edelmetallgegenständen die Verantwortlichkeitspunze, die auf den Namen des gemäß § 8 Abs. 2 Verantwortlichen registriert ist, anzubringen; in Bescheinigungen gemäß § 8 Abs. 1 ist der gemäß § 8 Abs. 2 Verantwortliche anzugeben. Genauso ist bei der Durchführung von Prüfungen durch Dienstnehmer

eines Beauftragten die Verantwortlichkeitspunze des Beauftragten bzw. dessen Name in den Bescheinigungen anzugeben.

Zu § 7 Abs. 1, 3 und 4:

Ausschließlich für die Ausfuhr erzeugte Gegenstände benötigen, solange sie im Inland nicht öffentlich oder gewerbsmäßig zum Verkauf angeboten oder öffentlich oder gewerbsmäßig veräußert werden, keine Kennzeichnung mit einer Feingehaltszahl oder Verantwortlichkeitspunze, sondern lediglich mit einer Ausfuhrpunze. Sie müssen auch nicht den übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über Feingehalt oder sonstige technische Beschaffenheiten entsprechen, sind jedoch bei der Lagerung gemäß Abs. 4 entsprechend zu kennzeichnen.

Im Gegensatz zur bisher bestehenden Regelung ist nunmehr bei der Ausstellung und dem Anbieten zum Verkauf keine optische Trennung von Edelmetall- und Nichtedelmetallgegenständen und auch keine Verpflichtung zur Bezeichnung „unedel“ mehr vorgesehen. Allerdings ist weiterhin eine Kennzeichnung durch Aufschriften erforderlich, in denen der Name des (edlen oder unedlen) Metalls sowie bei Edelmetallen der tatsächliche (unter dem Mindestfeingehalt liegende) Feingehalt angegeben werden muss. Grund für die Änderung ist, dass die bisherigen Trennungs- und Kennzeichnungsvorschriften lediglich für die Ausstellung in Geschäftsauslagen gegolten hat, nicht jedoch für den Versandhandel, was zu einer Benachteiligung der einheimischen Geschäfte geführt hat, welche nunmehr beseitigt wird.

Die übrigen Bestimmungen entsprechen der bisher geltenden Rechtslage.

Zu § 9:

Die Feingehaltskontrolle kann, wie es auch bisher von den Punzierungsämtern getan wurde, durch Strichprobe erfolgen, sofern dadurch ein ausreichend genaues Ergebnis sichergestellt ist. Bei Legierungen, deren Feingehalt mit dieser Methode nicht eindeutig bestimmbar ist, hat die Prüfung durch eine andere geeignete Methode zu erfolgen. Sofern ein für die Prüfung und Punzierung Verantwortlicher nicht über die notwendige technische Ausrüstung zur Prüfung solcher Legierungen verfügt, hat er eine gemäß § 13 Abs. 1 registrierte Person bzw. deren Unternehmen mit der Prüfung zu beauftragen, sofern diese die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Bei Durchführung der Prüfungen durch einen Dienstnehmer des Verantwortlichen muss dieser über die notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügen.

Die Ausnahmebestimmungen des Abs. 2 ergeben sich aus dem EU-Recht. Die Beurteilung, ob aus dem EWR importierte Edelmetallgegenstände einer den österreichischen Vorschriften gleichwertigen Kontrolle unterzogen worden sind, obliegt dem zur Prüfung und Punzierung Verantwortlichen. Sofern er diesen Nachweis nicht in ausreichendem Maße erbringen kann, trifft ihn das Verschulden für die den punzierungsrechtlichen Vorschriften nicht entsprechende Edelmetallgegenstände.

In der Praxis besteht für den Verantwortlichen die Möglichkeit, bereits anlässlich der Registrierung oder durch Nachmeldungen zur Registrierung als eine der Angaben zu den von ihm angewandten Prüfverfahren die Verantwortlichkeitspunzen seiner im EU-Ausland ansässigen Lieferanten sowie das von diesen angewandte Prüfverfahren bekannt zu geben, so dass eine Identifizierung der Gegenstände und damit auch die Abklärung einer allfälligen Verschuldensfrage leichter möglich ist. Der Verantwortliche wird sich regelmäßig über allfällige Änderungen bei den Prüfmethoden seiner Lieferanten informieren müssen. Sofern Gegenstände eines Lieferanten mehrmals Fehler aufweisen, wird davon auszugehen sein, dass der Nachweis nicht ausreichend erbracht wurde.

Es obliegt dann dem Verantwortlichen einen Wechsel seiner Lieferanten vorzunehmen oder die Gegenstände nochmals überprüfen zu lassen. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, eine neuerliche bzw. zusätzliche Überprüfung gemäß § 12 Abs. 3 zwingend vorzuschreiben.

Zu § 10

Trotz des Wegfalls der staatlichen Punzierung soll für Konsumenten die Möglichkeit aufrechterhalten bleiben, ihre erworbenen Edelmetallgegenstände von einer unabhängige Stelle überprüfen lassen zu können. Die Verschreibung eines Kostenersatzes für derartige Untersuchungen war bereits bisher vorgesehen, wurde nunmehr aber dahingehend geändert, dass bei einer tatsächlichen Verletzung des Punzierungsgesetzes keine Kosten verrechnet werden.

Die Prüfung und Punzierung nach den Bestimmungen des Übereinkommens ist nach den derzeitigen innerstaatlichen Vorschriften (Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, BGBl. Nr. 358/1975,) nur für die für die Ausfuhr bestimmten Edelmetallgegenstände möglich und hält sich, wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, anzahlmäßig in so geringem Rahmen, dass die Beibehaltung von Prüfungen nach dem Übereinkommen keine ins Gewicht fallende personal- oder kostenmäßige Belastung bedeutet. Dadurch kann Österreich weiterhin eine Mitgliedstaat des Übereinkommen bleiben und erhält sich damit vor allem den Vorteil der technischen und fachlichen Zusammenarbeit mit den übrigen am Übereinkommen teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Die in Abs. 3 vorgesehenen Kontrollen bei und für die Münze Österreich Aktiengesellschaft wurden schon bisher durch geführt und werden nunmehr auch ausdrücklich gesetzlich verankert.

Zu § 11 und § 12:

Da nunmehr keine automatische Vorlage von Edelmetallgegenständen an das zuständigen Punzierungsamt mehr erfolgt, ruht die ganze staatliche Kontrolle von Edelmetallgegenständen auf der Nachschau. Wurde bisher bei der Nachschau lediglich das Vorhandensein der erforderlichen staatlichen Punzen überprüft, muss nunmehr neben dem Vorhandensein der Verantwortlichkeits- und Feingehaltspunzen insbesondere auch eine Überprüfung des Feingehaltes der Gegenstände und auch der vom Verantwortlichen angewandten Prüfverfahren vorgenommen werden. Die Befugnisse der Punzierungskontrollorgane wurden in diesem Sinne geregelt.

Die Überprüfung der Gegenstände kann vor allem aus Zeit- und Personalgründen nur stichprobenweise erfolgen, wobei wahrscheinlich erst die Praxis zeigen wird, ob eine Überprüfung von Edelmetallgegenständen vor Ort (allenfalls unter Verwendung der von Betriebsinhaber selbst zur Prüfung vorgesehenen technischen Einrichtungen) oder das Ziehen von Proben zur Prüfung im Edelmetallkontrolllabor oder am Sitz der Punzierungskontrollorgane die zweckmäßigere Vorgangsweise ist. Auf Grund der vorliegenden Regelung sind beide Vorgangsweisen möglich.

Die Eintragung der Ergebnisse jeder Nachschau in das vom Bundesministerium für Finanzen zu führende Register ermöglicht die Berücksichtigung (d.h. häufigere Kontrollen, dichtere Probenziehungen etc.) von früheren Verstößen gegen die punzierungsrechtlichen Vorschriften bei der Einteilung der zu kontrollierenden Betriebe. Zu § 12 Abs. 3 siehe EB zu § 13 und § 14 Abs. 4.

Zu § 13, § 14 und § 23:

Bereits bisher wurden von den Punzierungsbehörden auf Grund des § 37 der Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz alle Erzeuger, Händler, Pfandleih- und Versteigerungsanstalten und auch Künstler registriert. Dieses Register wird nunmehr beim Bundesministerium für Finanzen weitergeführt, teilweise sind gemäß § 23 Abs. 1 von den Gewerbetreibenden und Künstlern Nachmeldungen erforderlich.

Neu ist die Registrierung von Personen bzw. deren Betrieben in denen Edelmetallgegenstände geprüft werden, da sich die Überwachungstätigkeit auch auf die Einhaltung der gesetzlich oder mit Verordnung vorgeschriebenen Prüfverfahren erstreckt. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis besteht nunmehr eine aktive und auch sanktionierte Verpflichtung der Gewerbetreibenden und Künstler, die gesetzlich vorgeschriebenen Daten zu melden.

In Abgabe einer der bisher der Punzierungsbehörde obliegenden Kompetenz werden die Stempel für die Verantwortlichkeits- und Ausführungspunzen nicht mehr von der Punzierungsbehörde ausgefolgt, sondern lediglich beim Bundesministerium für Finanzen registriert. Werden Verantwortlichkeitspunzen zur Registrierung eingereicht, die mit anderen inländischen registrierten Verantwortlichkeitspunzen, aber auch mit früheren inländischen Amtspunzen oder ausländischen Amts- oder Kontrollpunzen unabhängiger Stellen verwechselt werden können, ist die Registrierung mittels Bescheides abzulehnen. Alle bereits auf Grund des Punzierungsgesetzes 1954 bestehenden Namenspunzen und Fabrikszeichen gelten gemäß § 23 Abs. 2 als registrierte Verantwortlichkeitspunzen weiter.

Bei Entzug der Berechtigung zur Überprüfung und Punzierung gemäß § 12 Abs. 3 sind die betreffenden Verantwortlichkeitspunzen bei den Punzierungskontrollorganen abzuliefern (siehe § 12 Abs. 3 und § 14 Abs. 4). Die bei der Registrierung vorzulegenden Belege zum Prüfverfahren inklusive Prüfausstattung sowie zu den fachlichen Kenntnissen werden nicht anlässlich der Registrierung, sondern lediglich im Rahmen der regulären Nachschau überprüft.

Die in § 13 Abs. 3 vorgesehene Regelung zur Beurteilung der Künstlereigenschaft entspricht der auf Grund des § 22 des Punzierungsgesetzes 1954 geübten Praxis. Nach den bisherigen Vorschriften des GSVG wurde, sofern vom Antragsteller eine in der Verordnung BGBl. Nr. 55/1980 idF BGBl. Nr. 192/1994 genannte Bildungseinrichtung absolviert worden war, die Künstlereigenschaft als erwiesen angenommen. In allen anderen Fällen war die Einberufung einer Kommission zur Beurteilung der Künstlereigenschaft des Antragstellers vorgesehen. Diese Regelung hat sich in der Praxis bei der Beurteilung der Künstlereigenschaft für die Zwecke des Punzierungsgesetzes sehr gut bewährt. Da allerdings der Entfall der bisher geltenden Regelungen des GSVG mit Ablauf dieses Jahres vorgesehen ist, muss erst im Rahmen des Begutachtungsverfahrens abgeklärt werden, ob in Anlehnung allfälliger neu zu erlassender sozialversicherungsrechtlicher Regelungen eine Änderung dieser Bestimmung erfolgen soll, oder, ob die bisher geübte Beurteilung der Künstlereigenschaft als eine eigenständige Regelung im Punzierungsgesetz erhalten bleiben soll.

§ 14 Abs. 4 entspricht der bisherigen Regelung, neu ist die Verwahrung oder Unbrauchbarmachung der Verantwortlichkeitspunzen bei Entzug der Punzierungsberechtigung gemäß § 12 Abs. 3.

Zu § 15:

Die Kosten des Systems werden wie bisher von den Erzeugern und Importeuren von Edelmetallgegenständen finanziert. Der Kreis der Abgabenschuldner entspricht dem bisher auf Grund des § 6 des Punzierungsgesetzes 1954 zur Vorlage und damit auch zur Entrichtung der Punzierungsgebühren verpflichteten Personenkreis. Der Anknüpfungspunkt für die Entrichtung der Gebühr ist allerdings nicht mehr die Punzierung, sondern bereits die Erzeugung und der Import eines Edelmetallgegenstandes. Die Gebühr ist im Gegensatz zu bisher von den Abgabenschuldnern selbst zu berechnen und von den Finanzämtern einzuheben.

Zu § 16:

Die Überwachung der Einhaltung der punzierungsrechtlichen Vorschriften obliegt nunmehr dem Bundesministerium für Finanzen in erster und letzter Instanz.

Eine gemäß Abs. 2 mögliche Zusammenlegung der Punzierungskontrollorgane auf die Standorte der derzeit bestehenden Punzierungsämter und -stätte (also Wien, Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck) ist vorgesehen. Das gemäß Abs. 3 bei der Finanzlandesdirektion für Wien Niederösterreich und Burgenland einzurichtende Edelmetallkontrolllabor besteht bereits beim Punzierungsamt Wien II und soll am bisherigen Standort weitergeführt werden.

Die Zuständigkeit zur Einhebung der Punzierungskontrollgebühren obliegt gemäß § 15 Abs. 4 den Finanzämtern, die Zuständigkeit zur Strafverfolgung obliegt (abgesehen von der Kompetenz der Punzierungskontrollorgane zur Erlassung von Strafverfügungen) gemäß § 21 Abs. 2 den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Bundespolizeibehörden.

Zu § 17 bis § 21:

Die Strafbestimmungen wurden an die geänderten Vorschriften angepasst. Da nunmehr die Gefahr der Verletzung von punzierungsrechtlichen Vorschriften auf Grund des Wegfalls der Vorlagepflicht größer geworden ist, wurden die vorgesehenen Geldstrafen zur Abschreckung von Gesetzesverletzungen teilweise sehr stark erhöht.

Im Übrigen wurden die bisher geltenden Vorschriften soweit möglich und zweckmäßig beibehalten: Die Punzierungskontrollorgane haben weiterhin die Befugnis zur Erlassung von Strafverfügungen im Rahmen des VStG und wie bisher das Recht zur Beschlagnahme von Gegenständen zur Sicherung des Verfalls, allerdings ist unverzüglich ein Beschlagnahmebescheid der zuständigen Bezirksverwaltungs- bzw. Bundespolizeibehörde einzuholen. Da für den Verfall die Bestimmungen des VStG gelten, kann auf den Verfall auch selbständig erkannt werden, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann.

Die Fristen der Verfolgungs-, Strafbarkeits- und Vollstreckungsverjährung betragen im Gegensatz zu den im § 31 VStG vorgesehenen Fristen von 6 Monaten bzw. drei Jahren 18 Monate bzw. 5 Jahre. Der Grund liegt darin, dass eine Zurückverfolgung des Täters anhand der angebrachten Punzen oft zeitaufwendig sein kann. § 21 Abs. 4 entspricht den Bestimmungen des Punzierungsgesetzes 1954.

Zu § 22:

Die bisher durchgeführten Punzierungen mit der amtlichen Feingehaltspunze durch die Punzierungsämter und -stätte behalten ihre Gültigkeit.

Die Aufrechterhaltung der Strafbarkeit nach den Bestimmungen des Punzierungsgesetzes 1954 bei am 1.1.2001 bereits eingeleiteter Strafverfolgung soll allfällige Verletzungen des Punzierungsgesetzes 1954 hintanhaltend.

Zu § 24:

Die Bediensteten, die bis zur gesetzlichen Auflösung ihrer Dienstbehörde angehören, werden ex lege in die Finanzlandesdirektionen eingegliedert. Von der übernehmenden Dienstbehörde werden die neuen Arbeitsplätze durch formfreie Mitteilung zugewiesen. Einige der Bediensteten werden im neu organisierten Punzierungskontrolldienst verwendet. Die anderen werden in Dienststellen der Finanzlandesdirektionen eingegliedert.

Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten bleibt gewahrt; nicht darunter fallen verwendungsabhängige Nebengebühren. Innerhalb des ersten Jahres nach der Überleitung, können Versetzungen zur Zentraleitung des Bundesministeriums für Finanzen nach dieser Sonderbestimmung ohne weitere Voraussetzung verfügt werden. Im Übrigen gilt § 38 BDG und § 6 VBG. Der anrechenbare Karenzierungsanspruch soll vor allem Bedienstete mit fundierter Berufserfahrung in speziellen Fachrichtungen, für die im Bundesdienst keine Verwendungsmöglichkeit mehr besteht, motivieren und erleichtern, eine zumindest verwandte Tätigkeit in der Privatwirtschaft bei einem anderen Dienstgeber oder selbständig auszuüben.

Zu § 26:

Die Aufhebung des Punzierungsgesetzes 1954 und seiner Durchführungsverordnung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Artikel II (EGVG)

Durch die Auflösung des Hauptpunzierungs- und Probieramtes und der Punzierungsämter sind Verweise auf diese Behörden in Artikel II Abs. 2 Z 25 und Z 34 überflüssig geworden und daher aufzuheben.